

Satzung des Heimatvereins Falkenstein e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Heimatverein Falkenstein im Taunus e.V.“

(nachfolgend „**der Heimatverein**“)

Der Verein ist beim Amtsgericht Königstein unter der Nr. VR 445 in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Königstein im Taunus – Falkenstein

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zum Umweltschutz, zur Landschafts- und Waldpflege, zur Traditions- und Heimatpflege, zur Kulturförderung und der Erhaltung von Baulichkeiten, Einrichtungen, Ausstattungen und Anlagen.

Dies wird unter anderem verwirklicht durch:

- die Verschönerung des Ortsbildes durch Renovierungs- und Restaurierungsmaßnahmen;
- die Bepflanzung sowie Gestaltung von (Grün-)Anlagen und anderen Plätzen und die Wiederherstellung von geschädigten Waldflächen durch Aufforstung;
- Verschönerungen des Ortsbildes durch die Bepflanzung von Verkehrsinseln,
- die Erhaltung und Erweiterung des Bestandes von Baulichkeiten, Einrichtungen, Ausstattungen und Anlagen (Beispiele: Burg Falkenstein, Ehrenmal Falkenstein, Lipstempel, Dettweiler Tempel);

- die Förderung der Heimatkunde Falkensteins durch die Erforschung von Kultur und Geschichte des Ortes und seiner Umgebung, insbesondere durch Vorträge und Rundgänge;
- Veranstaltungen zur Pflege von Heimattraditionen und vergleichbare Aktivitäten, beispielsweise das „Seefest“, „Tag des offenen Denkmals“ und der St. Martins-Umzug.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Der Verein kann seinen satzungsgemäßen Zweck auch durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an Körperschaften des öffentlichen Rechts wie auch an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken gemäß Abgabenordnung verfolgen.

5. Die Organe des Vereins üben ihre Organtätigkeit ehrenamtlich aus. Zuwendungen für Mitglieder bei besonderen persönlichen Ereignissen wie ein runder Geburtstag, eine Hochzeit oder eine langjährige Vereinsmitgliedschaft kann der Vorstand des Vereins unter Beachtung steuerlicher Höchstgrenzen genehmigen.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Religiöse und politische Betätigung innerhalb des Vereins ist nicht erlaubt.

§ 3

Geschäftsjahr und Geschäftsstelle

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Geschäftsstelle ist die Anschrift der jeweils amtierenden Vereinsvorsitzenden, soweit nichts anderes durch Vorstandsbeschluss bestimmt wurde.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige unbeschränkt geschäftsfähige und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.
2. Die Anmeldung zum Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahme-bestätigung. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder tragen die Aktivitäten des Vereins und erfüllen den Vereinszweck. Sie besitzen Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
2. Mitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands und wird mit Überreichung einer entsprechenden Ehrenmitgliedsurkunde durch den Vorstand vollzogen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds; sie zahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes neu festgesetzt und geändert werden. Hierzu ist keine Satzungsänderung erforderlich. Wenn ein Mitglied freiwillig mehr bezahlt, als der Mitgliedsbeitrag es vorsieht, so ist die Differenzsumme als Spende zu betrachten. Der Mitgliedsbeitrag kann bar, durch Überweisung oder durch Bankeinzug entrichtet werden.
2. Kommt das Mitglied mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, so erhält es vom Vorstand ein Mahnschreiben als Zahlungserinnerung.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, bedürftigen Mitgliedern den Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise zu erlassen. Bei Ehepaaren kann auf schriftlichen Antrag ein Mitgliedsbeitrag erlassen werden. Beide Ehepartner werden als Mitglieder eingetragen.

§ 7

Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt wird vom Verein gegenbestätigt.
2. Mit dem Austritt erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein. Das in Besitz des Mitglieds eventuell befindliches Eigentum des Vereins ist unverzüglich zurückzugeben. Bei Vereinsaustritt besteht kein Anspruch auf eine anteilige Beitragsrückerstattung.

§ 8

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten hat.
2. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder des Vorstands in der Öffentlichkeit beleidigt werden, der Verein in der Öffentlichkeit unverhältnismäßig in beleidigender Form kritisiert oder dem Verein Schaden zufügt wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vorab schriftlich zu informieren und ihm seitens des Vorstands vor einem möglichen Ausschluss Gehör zu gewähren. Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet diesen nicht von der Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrags.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Wenn es die Situation erfordert, kann eine Mitgliederversammlung auf einen späteren Termin verschoben werden. Die Verschiebung sollte den Mitgliedern auf demselben Weg kommuniziert werden wie die ursprüngliche Einberufung. Falls erforderlich kann eine Mitgliederversammlung auch ohne Präsenzveranstaltung, beispielsweise per Videokonferenz oder einem anderen elektronischen Verfahren, abgehalten werden.
2. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts bzw. Jahresberichts des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts des Kassierers zur Finanzlage des Vereins;
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - d) Entlastung und ggf. Wahl des Vorstandes;
 - e) Wahl des Versammlungsleiters;
 - f) Wahl des Wahlleiters;
 - g) Wahl der Kassenprüfer;
 - h) Entscheidung über eingegangene Anträge;
 - i) Änderung oder Neufassung der Satzung;
 - j) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
 - k) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
3. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist unter Angabe des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen im Wochenblatt der Stadt Königstein („Königsteiner Woche“) und auf der Homepage des Heimatvereins bekanntzugeben. Die Frist beginnt ab dem auf die Veröffentlichung in der „Königsteiner Woche“ folgenden Tag zu laufen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen, die dieselben Rechte wie Hauptversammlungen haben, müssen einberufen werden:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder

- b) wenn mindestens ein Fünftel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Mitglieder jederzeit beschlussfähig.
 6. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt. Anträge von Mitgliedern zur Haupt- oder Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand, vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, schriftlich eingereicht werden.
 7. Die Versammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, im Vertretungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Auf Antrag bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der die Versammlung anstelle des Vorsitzenden oder des Stellvertreters leitet. Zu einer Versammlung nicht erschienenen Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen.
 8. Die Beschlüsse der Haupt- oder Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch Handzeichen gefasst. Bei Vorstandswahlen kann durch Handzeichen gewählt werden, sofern nicht ein einzelnes oder mehrere Mitglieder eine geheime Wahl beantragen. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit wird nach einer weiteren Beratung erneut abgestimmt. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen.
 9. Bei Aufruf des Tagesordnungspunktes zur Wahl des Vorstandes können Wahlvorschläge aus der Mitte der Versammlung bis zum Aufruf der Abstimmung unterbreitet werden. Für die Durchführung der Vorstandswahl bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte. Der Wahlleiter bereitet die Wahlhandlung vor, bestimmt die Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder, kontrolliert die Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest. Es ist jeweils derjenige Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Der Wahlleiter stellt fest, ob der gewählte Kandidat die Wahl annimmt. Das Wahl-ergebnis wird im Protokoll festgehalten. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
 10. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter, der selbst Mitglied sein muss, ausgeübt werden.

11. Wenn ein Kandidat für ein Vorstandsamt vorab eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand abgegeben hat, kann er oder sie in Abwesenheit bei der Vorstandswahl auf der Mitgliederversammlung gewählt werden und die Wahl annehmen.
12. Als Vorstandsmitglied wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Mitglieder, die dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören und zum Zeitpunkt der Vorstandswahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Aufnahme in den Vorstand ist die Vereinsmitgliedschaft erforderlich.
13. Über die Verhandlungen der Haupt- oder Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll wird bei der nächsten Haupt- und/oder Mitgliederversammlung vorgelesen. Auf das Vorlesen kann auf Beschluss der Haupt- und/oder Mitgliederversammlung verzichtet werden. Das Protokoll ist durch die Haupt- und/oder Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 11

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden
 - b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem oder der Kassierer/in
 - d) dem oder der stellvertretenden Kassierer/in
 - e) dem oder der Schriftführer/in
 - f) dem oder der stellvertretenden Schriftführer/in
2. Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu 4 Beisitzer/innen. Beisitzer/innen sind stimmberechtigt, aber nicht zur Vertretung des Vereins ermächtigt. Eine rechtliche Vertretung ist zu keiner Zeit möglich oder vorgesehen. Beisitzer/innen unterstützen den Vorstand und können mit wechselnden Aufgaben betraut werden. Sie ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende Vorstandsarbeit. Ein Beisitzer oder eine Beisitzerin übernimmt die Verbindung zur Verwaltung der Stadt Königstein.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der laufenden Wahlperiode, können dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Neuwahl wahrgenommen werden. Der Vorstand ist in diesem Fall auch berechtigt eine/n Nachfolger/in zu bestimmen, der/die diese Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch verwaltet. Spätestens

im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung nach Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Vorstand ist die vakante Vorstandsposition durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes nachzubesetzen. Falls es die Situation erfordert, beispielsweise bei einer Verschiebung der Mitgliederversammlung, bleibt ein Vorstandsmitglied auch nach Ablauf seiner Amtszeit oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin im Amt.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Falls erforderlich, ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu ermächtigen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung, gerechnet vom Tag der Wahl, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied führt sein Amt bis zur satzungsmäßigen Wahl eines neuen Vorstandes weiter.
6. Zu Sitzungen des Vorstandes ist unter Einhaltung einer Sieben-Tages-Frist einzuladen. Mit Dreiviertelmehrheit kann der Vorstand beschließen, Vorstandssitzungen nicht nur in Präsenz, sondern auch durch Videokonferenz, Telefonschaltung oder eine andere, gleichwertige elektronische Tagungsmöglichkeit abzuhalten. Die Beschlussfassung erfolgt mittels Umlaufbeschluss schriftlich. Die Schriftform ist durch E-Mail-Verkehr gewahrt.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt bis zu Beginn der jeweiligen Sitzung Vorschläge zur Tagesordnung zu unterbreiten. Sofern der Vorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt, sind die Vorstandssitzungen nicht öffentlich.
8. Die Sitzung leitet die Vorsitzende/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe in Textform etwa im Rahmen eines Umlaufbeschlusses gefasst werden, wenn es etwa die Modalitäten der Sitzungsdurchführung erfordern.
9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist den übrigen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder elektronisch zukommen zu lassen.

10. Der oder dem Vorsitzenden, im Vertretungsfall der Stellvertreterin/dem Stellvertreter obliegen unter anderem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Haupt- und Mitgliederversammlung inklusive
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung und Kontrolle der Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Jahresberichtes
 - Organisation des Tagesgeschäfts
 - Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
11. Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Sie/er ist zuständig für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und legt Berichte über die Finanz- und Vermögenslage in Vorstandssitzungen, Haupt- und Mitgliederversammlungen vor. Sie/er stellt Spendenbescheinigungen aus. Er oder sie ist zuständig für die Mitgliederverwaltung und -statistik. Der/die Kassierer/in überprüft, ob die von einer Haupt- oder Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzung beschlossenen Ausgaben mit den Satzungsvorschriften übereinstimmen. Er/Sie verschickt die Mahnschreiben an die säumigen Mitglieder.
12. Der oder die Schriftführer/in führt Protokoll bei den Vorstandssitzungen sowie Haupt- und Mitgliederversammlungen und versendet die Protokolle an den Vorstand. Der Aufgabenbereich umfasst außerdem die Versendung von Einladungsschreiben per Post und Mail, die Federführung der Vereinszeitung, die Pflege des Onlineauftritts sowie das Formulieren von Pressemitteilungen und Anzeigen im Wochenblatt der Stadt Königstein.
13. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und trifft die hierzu erforderlichen Entscheidungen. Er entscheidet über Ausgaben in eigenem Ermessen, solange sie dem Vereinszweck dienen und den Satzungsvorschriften entsprechen.
14. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über Kenntnisse aus den Mitgliederversammlungen, den Vorstandssitzungen sowie den finanziellen Verhältnissen des Vereins Stillschweigen zu bewahren, sofern ihn dies nicht an der Erfüllung seiner Aufgaben hindert.
15. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit.

§ 12

Kassenprüfer

1. Mit der Prüfung der Kasse werden zwei Kassenprüfer beauftragt, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Auch dürfen Sie nicht in verwandtschaftlicher Beziehung zu einem Vorstandsmitglied stehen oder Lebensgefährte eines Vorstandsmitglieds sein. Die Kassenprüfer sollten nach Möglichkeit in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.
2. Die unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur einmal möglich.

§ 13

Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung oder -neufassung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Hierzu genügt eine Ankündigung der Satzungsänderung/-neufassung in der Tagesordnung zur Einladung der Mitgliederversammlung.
2. Der Text der Satzungsänderung oder -neufassung muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins oder zur Einsicht in der Geschäftsstelle zur Verfügung stehen. Die Einsicht der Satzungsänderung/-neufassung erfolgt in der Geschäftsstelle nach telefonischer Vereinbarung.

§ 14

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der einschlägigen Bundesdatenschutzgesetze personenbezogene Daten genutzt und verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als der nötigen Aufgabenerfüllung dienendem Zweck zu nutzen, zu verarbeiten oder Dritten zugänglich zu machen.

§ 15

Internetverbindung

Der Heimatverein Falkenstein verfügt über eine eigene Internetseite.

www.heimatverein.falkenstein.de

§ 16

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses einer nur zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ergibt die Abstimmung über die Auflösung des Vereins keine erforderliche Dreiviertelmehrheit, so ist innerhalb von 3 Monaten eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet über die Auflösung des Vereins dann mit einfacher Mehrheit.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Königstein im Taunus, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Falkensteiner Ortsbildes zu verwenden hat.

§ 17

Haftungsausschluss

1. Der Verein, der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haften nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Vereinsmitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung der Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Vereinshaftpflichtversicherung abgedeckt sind.
2. Der Verein kann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden.

§18
Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am xx.xx.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie ersetzt die bisherige Satzung.
2. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: 11/2021